

Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger/innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürgern/innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz

EWR-Bürger/innen (inkl. Schweizer Staatsbürger/innen)

Diese sind wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln.

Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung

Das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. Sie sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind.

Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte- EU“

Die Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen gelten auch für Drittstaatsangehörige.

Staatenlose

Diese müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gewesen sein.

Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich

Konventionsflüchtlinge

Sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl. Nr. 55/1955](#), sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)